

Lottins einschlägige Arbeiten. Zu 67: Nach Lottin begründete der Kanzler Philipp den Synderese-Traktat. Zu 114: Die Synderese ist nicht, sondern enthält das Naturgesetz: *S. theol.* 1, 2 q. 94 a. 1; sie ist übrigens nach Thomas ganz im Intellekt, nicht ein „Trieb“ (zu 354). Nicht einheitlich ist das Urteil über die wohlwollende Liebe zu Gott. Nach Thomas ist die bewußte gegenseitige Freundschaftslove zwischen Gott und Mensch mehr als die „rein“ wohlwollende Liebe zu Gott: 2, 2 q. 27 a. 2; dadurch wird die Vollkommenheit der *caritas* so wenig getrübt wie durch die sogar geforderte geordnete Selbstliebe und Liebe zu allen; vgl. *DictThCath* II 2223 (*Charité*) u. *Xenia Thomistica* II (1925) 246 273 f. Zu 145: Auch Thomas handelt ausführlich vom *meritum*: 1, 2 q. 94.

Jak. Gemmel S. J.

Binkowski, Johannes, Die Wertlehre des Duns Skotus (*Philos. in Geschichte u. Gegenw.*, hrsg. v. J. Hessen, H. 1) gr. 8<sup>o</sup> (96 S.) Bonn 1936, Dümmler. M 3.80.

Es war ein Verdienst, im Lichte heutiger Fragestellung die einflußreiche Wertlehre des Sk. darzustellen. Naturgemäß werden wegen des Wertbegriffes fast alle Fragen der allgemeinen Ethik, einschließlich einschlägiger theologischer, herangezogen. Das *bonum* liegt für Sk. nicht schon im Sein, wie bei Thomas, sondern erst in der Vollkommenheit, vor allem in der Individuation. Eeß ihm beginnt also die Trennung von Sein und Wert. Auch ist der bloße Zweck wertfrei; der Wert selbst scheint erst durch die Beziehung auf den unendlichen Endwert aufzuleuchten. Viel wird zu der großen Sk.-Frage beigesteuert, inwieweit der göttliche Wille einzige Sittennorm sei. — Die fleißige, viele Probleme freilich mehr kurz berührende Schrift macht eine Besprechung deshalb schwer, weil sie fast in allen Fragen zugleich eine Thomasinterpretation bietet, die neben Wertvollem auch Strittiges enthält. B. stützt sich auf die sicher echten Sk.-Schriften; ob bei der Benützung der Literatur über Skotus die dort oft andere Voraussetzung beachtet wurde? Was versteht B. unter dem nach Sk. wertfreien „Sein“? Bei Thomas beziehen sich *ens* und *bonum* nur auf das existierende oder existenzfähige *totum*, die *perfectio prima* oder das *bonum secundum quid*, während erst die akzidentelle Vollendung *bonum simpliciter* ist. Die *perfectio prima* entspricht der „Wesensvollkommenheit“ bei Sk. (15), so daß dieses „Sein“ nicht wertfrei ist. Bei beiden bezeichnet ferner das *bonum* das konkrete Individuum, vgl. *Thom. De ver.* q. 21 a. 3 c: „*bonum autem [est perfectivum] non solum secundum rationem speciei, sed secundum esse, quod habet in re*“. Zu 49: Die „Bestimmung“, *determinatio*, des Willens durch den Verstand ist bei Thomas nur die Beinhaltung, *specificatio*; andererseits stammt auch nach Sk. nicht alles „Einsehen“ (32) erst vom Willen, da die ersten Prinzipien mit Notwendigkeit erkannt werden, *Op. Ox.* I d. 39 n. 23; wohl aber wird der Wille Gottes durch das Wesen notwendig bestimmt, *ib. n.* 22; selbst die Bestandteile der kontingenten Gedankengebilde und deren Verbindbarkeit ruhen in der Wesenheit, so daß nur ihre tatsächliche Verbindung im Intellekt erst auf Grund des möglichen oder tatsächlichen Willensentschlusses aufleuchtet; ganz ähnlich ist die *ideae*-Lehre des hl. Thomas, *De ver.* q. 3 a. 6 c, a. 3 ad 8 sq., a. 2 c *Dico*. Für die Frage des Ursprungs des Sittlichen im göttlichen Willen wäre die Unterscheidung zwischen dem Inhalt des Sittlichen und der Verpflichtungskraft dienlich, sowohl für das sittliche Naturgesetz wie für

die positiven göttlichen Gesetze. B. kommt nicht zur Klarheit, ob es für Sk. Sittlichkeit schon vor der Gotteserkenntnis gebe oder erst durch die Hinordnung auf Gott. Zu 43: Ein entfernteres (Umstands-)Ziel kann (neuen) Sittlichkeitswert verleihen, doch ist oft das nächste Ziel (Objekt) schon sittlich spezifiziert; letzteres gilt nicht nur von der Gottesliebe, Op. Ox. Prol. IV n. 44: „est aliquis (mancher, nicht einziger, Akt) bonus a circumstantia obiecti . . . , ut amare Deum“. Wie verhält sich zu der Caritaslehre (45) das über die notwendige Subjektbezogenheit des Wertes Gesagte (13)? Zu 80: Sk. lehnt wie Thomas nur die natürliche quidditative Gotteserkenntnis durch einen *conceptus proprius ex propriis* (nach heutiger Sprechweise) ab, nicht aber die durch *conceptus proprii ex communibus*, Op. Ox. I d. 3 q. 2 n. 10 n. 17. Bei der Schwierigkeit der Sk.-Interpretation sollen diese Hinweise den Wert der Arbeit nicht verkleinern. Jak. Gemmel S. J.

Rudolf-Stammler-Festschrift zu s. 80. Geburtstag am 19. Febr. 1936. Hrsg. v. C. A. Emge. gr. 8<sup>o</sup> (184 S.) Berlin-Grunewald 1936, Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. M 12.—; geb. M 14.—. (Auch als ArchRSozPh 29 [1936] Heft 2 = S. 153–336.)

E. Tatarin-Tarnheyden, verlangt, daß etwa nach Art der innerstaatlichen Rechtsabstufung der Staatszugehörigkeit die Staaten im Völkerrecht nicht gleichgeordnet, sondern nach Maßgabe der Volkszahl, der Wertigkeit und der bodenständigen Rechtsidee in eine „organische“ Völkerrechtsgemeinschaft „eingegliedert“ werden. Die Staaten müssen Rechtsvertreter bleiben, doch nicht nach der „Apparatur“-Theorie Hoehns, sondern in Volksverbundenheit und als Sachwalter der völkerrechtlich anzuerkennenden Volkstumsrechte ihrer Minderheiten. Das Prinzip, daß Verträge binden, ist bei den ersten völkerrechtsetzenden Vereinbarungen noch nicht vorauszusetzen und gilt überhaupt nur gewohnheitsrechtlich. — T.-T. verfiicht selbst die natürliche Rechtsfähigkeit jeder Souveränität, auch vor der Anerkennung. Dieses Naturrecht — das er nicht so nennt — muß wie das Recht der Personwürde innerhalb des Staates im wesentlichen gleich sein vor allen freiwilligen positiven Setzungen. Die innerstaatliche Rechtsabstufung kann nicht „übertragen“ werden, da im Völkerrecht diese Abstufung nicht einer höheren Instanz entspringe und dadurch der Willkür entzogen würde. Wenn überdies Recht, wie T.-T. zugibt, nicht gleich Macht ist, warum sollte ein kleinerer Staat minderen Rechtes sein? Wenn auf Bundesstaaten als Beispiel solcher Abstufung hingewiesen wird (309), so handelt es sich da um eine inner-reichliche Rechtsabstufung, die nur sekundär völkerrechtlich ist und oft dem Ganzen ein um so größeres völkerrechtliches Gewicht verleiht. Wenn nicht schon die ersten völkerrechtlichen Vereinbarungen unter dem Vertragsverpflichtungsgesetze stehen, bleibt logisch nur die von T.-T. abgelehnte monistische Theorie übrig. — A. Wegner weist nach, wie nahe Stammler kraft seiner Christlichkeit, wenn auch mehr unbewußt, der Rechtsphilosophie des Aquinaten stehe; seine Spaltung von Recht und Sittlichkeit müsse überwunden werden. — Gegen eine ähnliche Trennung von Recht und Religion wendet sich E. Hirsch. — Emge bietet eine zeitgemäße Vertiefung des Führergedankens. — Von den übrigen Aufsätzen sei noch der von W. Burckhardt genannt. Seine Berufung auf Stammler glaube ich, als Schüler Stämmers, nicht bestätigen zu können. B. sieht außer dem Gesetzesinhalt nur den Zwang der Gewalt, so daß eine andere Ver-